
156/A XXII. GP

Eingebracht am 17.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

I n i t i a t i v a n t r a g

der Abgeordneten Mag. Lapp, Dr. Wittmann

und GenossInnen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Gebärdensprache im Bundes-Verfassungsgesetz anerkannt wird.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 99/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und als ein Ausdruck der Kultur der Gehörlosen sowie als deren Werkzeug für den Zugang zu Bildung und gleichen Chancen zu schützen und zu achten.“

2. *Art. 151 wird folgender Absatz 28 angefügt:*

„(28) Art. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr./2003 tritt mit in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

2

Begründung:

In Österreich leben derzeit 9.000 gehörlose Menschen. Weiters sind etwa 450.000 Personen von einer Hörbehinderung betroffen. Diejenigen unter ihnen, die bereits taub geboren wurden oder schon sehr früh ihr Gehör verloren haben, haben vielfach eine andere, eigenständige Sprache als die Hörenden, nämlich die Gebärdensprache. Etwa 10.000 Bürgerinnen und Bürger verwenden die Österreichische Gebärdensprache als Erstsprache. Die Anerkennung der nationalen Gebärdensprachen erfolgte im Europäischen Parlament bereits 1988. Leider wurde bislang keine Richtlinie erlassen, die die Umsetzung in nationales Recht erfordern würde. Verfassungsmäßig verankert ist das „Recht des Gebrauchs der Gebärdensprache“ bislang nur in Finnland. Einige andere EU-Staaten haben die Gebärdensprache teilweise regional anerkannt. In Portugal hat die Gebärdensprache insofern Eingang in die Verfassung gefunden, als sie dort als „Ausdruck der Kultur der Gehörlosen“ und als deren „Werkzeug“ zu „schützen und zu achten“ ist. Dieser Bestimmung ist auch der vorliegende Antrag nachempfunden.

Für die Gehörlosen ist die Situation nämlich unbefriedigend. Die für sie so wichtige Gebärdensprache wird vielfach in der Schulzeit zu wenig gefördert. Statt dessen wird - was ohne Zweifel ebenfalls sehr wichtig ist - ausschließlich die Kommunikation zwischen Gehörlosen und Hörenden gelehrt und geübt. Die in dieser Verständigungsart aber wesentlich erschwerte Wissensvermittlung restringiert den „Wortschatz“ der Gehörlosen und verringert deren Allgemeinbildung. Sie werden außerdem gezwungen, sich in die Welt der Lautsprache zu integrieren, obwohl ihnen dafür eine wesentliche Voraussetzung fehlt. Das Fortkommen der Betroffenen kann dadurch in vielen Lebensbereichen erschwert werden. Sei es im Umgang mit der Behörde, beim Zugang zum Gesundheitssystem, oder einfach nur bei der Informationsbeschaffung oder Unterhaltung.

Die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache in der Verfassung soll daher ein Schritt zur Verbesserung der Situation dieser Bevölkerungsgruppe sein.